

Cluster Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Handlungsraum

1.1 Name des Clusters

Alt:

Das Cluster nennt sich „Cluster Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft“. Ein zusätzlicher, kürzerer oder leicht veränderter Name (Akronym) kann vom Vorstand erarbeitet und beschlossen werden. Dieses gilt dann auch im Logo und in der Marke des Clusters gleichermaßen. Im Rahmen dieser Satzung wird der Begriff „das Cluster“ verwendet.

Neu:

Das Cluster nennt sich „Green Food Cluster - Netzwerk Nachhaltige Lebensmittel-Wirtschaft“. Im Rahmen dieser Satzung wird der Begriff „das Cluster“ verwendet.

1.2 Sitz des Clusters

Der Sitz des Clusters ist Fulda. Das Management ist an der Hochschule Fulda angesiedelt. Die spätere Gründung eines Vereins als Träger des Clusters ist möglich (§ 7).

1.3 Handlungsraum

Das Cluster ist das Cluster der Lebensmittel-Wirtschaft des Landes Hessen. Es versteht sich als Partner aller Lebensmittel-Unternehmen und -Organisationen, entlang der verschiedenen Wertschöpfungsketten inklusive der Landwirtschaft, in Hessen sowie in den angrenzenden Regionen in Thüringen und Bayern (Unterfranken).

§ 2 Zweck, Ziele, Grundsätze

2.1 Zweck und Ziele des Clusters

Zweck des Clusters ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Erreichung ihrer wirtschaftlichen, berufsständischen und gesellschaftlichen Ziele und Erfolge, in Verbindung mit der Steigerung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten.

In dem Bewusstsein, dass ein nachhaltiges Wirtschaften dem Erhalt intakter Ökosysteme und dieser ausreichender sozialer Lebensverhältnisse aller Menschen bedarf, sollen alle Aktivitäten einer höheren ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit dienen.

2.2 Grundsätze

Das Cluster unterstützt die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen und möchte dazu beitragen, deren Erfüllung in Hessen und den angrenzenden Regionen mit konkreten Maßnahmen voranzubringen.

Das Cluster und seine Mitglieder verpflichten sich daher den Zielen und Prinzipien einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, der bio-

logischen Vielfalt, des Schutzes der Wälder und der Meere, des Tierwohls in der Nutztierhaltung, der nachhaltigen Entwicklung ländlicher und urbaner Räume, der Toleranz, Solidarität und des sozialen Ausgleichs, der fairen Entlohnung von Mitarbeiter*innen, der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion von Menschen mit Behinderung, der Integration von Migrant*innen sowie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

2.3 Grundlegende Handlungsfelder

Das Cluster und seine Mitglieder handeln in folgenden Handlungsfeldern, um die Ziele des Clusters zu erreichen:

1. Aufbau des Clusters in seinem Handlungsraum (§ 1.3), mit einem qualifizierten, effektiven Cluster-Management, Sicherstellung der Cluster-Finanzierung,
2. Förderung der Erfolge der Mitglieder im Zusammenhang mit den Cluster-Zielen, Durchführung von Maßnahmen und Projekten zu entsprechenden Strategien,
3. Information und Austausch über Themen, Trends und Technologien; Planung und Umsetzung thematischer Cluster-Veranstaltungen, Fortbildungen u.ä. Formate,
4. Austausch von Hochschul-Professor*innen und Cluster-Mitgliedern; gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte; Abschlussarbeiten zu Cluster-Themen,
5. Förderung von nachhaltigen Food Start Ups; Förderung des regionalen Start Up-Ökosystems; Austausch zwischen Initiativen, Start Ups, KMU u.a. Mitgliedern,
6. Nutzung der Fortbildungs- und Förderangebote für Cluster von Land, Bund und EU; gemeinsame Öffentlichkeits- sowie Lobby-Arbeit zugunsten der Cluster-Ziele,
7. Monitoring, Evaluation, Reflektion sowie Begleitforschung zu den Cluster-Strategien; Optimierungen und Weiterentwicklungen mit dem Ziel hoher Performance.

2.4 Besondere Cluster-Themen

Das Cluster und seine Mitglieder streben darüber hinaus insbesondere nach verstärkten und innovativen (neu: Vernetzungs-) Aktivitäten in folgenden thematischen Handlungsfeldern:

1. Ausbildung und Beschäftigungssicherung von Fach- und Führungskräften,
2. Digitalisierung in der Lebensmittel-Wirtschaft, inkl. Aspekten der Nachhaltigkeit,
3. Steigerung der Nachhaltigkeit in den Mitgliedsunternehmen und -Organisationen, Messbarkeit und Zertifizierung der Nachhaltigkeit und deren Kommunikation,
4. Methoden der nachhaltigen Technologie- und Produktentwicklung, Entwicklung neuer Produkte und Wertschöpfungsketten; Unterstützung von deren Aufbau,
5. Steigerung der Regionalität der Vermarktung in und aus den Handlungsregionen des Clusters, Entwicklung von Mess-Methoden zu Effekten der Regionalität,
6. Neue Kooperationsformen zwischen Landwirtschaft & Naturschutz, Herstellern & Handel & Verbraucher*innen, Start Ups & KMU sowie Wirtschaft & Gesellschaft,
7. Entwicklung und Verfolgung von Zielen und Strategien einer nachhaltigen Lebensmittel-Wirtschaft mit den Mitgliedern sowie auf allen politischen Ebenen,

Prioritäten zur Verfolgung dieser Ziele setzt der Cluster-Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern.

Auf dieser Basis erstellt das Management Jahresprogramme mit Meilensteinen und Zielwerten, die zur Jahresmitte mit dem Vorstand evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ein Cluster lebt von den Aktivitäten seiner Mitglieder miteinander. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich zum eigenen Nutzen im und für das Cluster und seine Ziele zu engagieren.

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 3.2 Ein Cluster-Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 3.3 Ein Mitglied kann aus dem Cluster ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clusters verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des Clusters oder der Hochschule Fulda.
- 3.6 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.7 Während der dreijährigen Aufbauphase gemäß Ziffer 4.1 beteiligt sich die Hochschule Fulda mit den in dem Förderantrag genannten Eigenmitteln.
- 3.8 Im Falle einer Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Organe des Clusters

4.1 Hochschule Fulda als Trägerorganisation

- 4.1.1 Das Cluster wird im Rahmen eines Förderprojektes des Landes Hessen gegründet und aufgebaut. Träger des Förderprojektes ist die Hochschule Fulda, die damit im Förderzeitraum auch das Finanzmanagement für das Cluster übernimmt.
- 4.1.2 Die Zusammenarbeit des Clusters mit der Hochschule Fulda als Trägerorganisation des Förderprojektes wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 4.1.3 Die Hochschule Fulda versteht sich in dieser Zusammenarbeit als Partner und Dienstleister des Clusters. Sie setzt die Beschlüsse des Clustervorstandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten um und entwickelt, wo sinnvoll und notwendig, neue Gestaltungsformen.

4.1.4 Darüber hinaus engagiert sich die Hochschule Fulda für die Verzahnung von Forschung und Lehre mit dem Wissenstransfer in und aus der Praxis der Lebensmittel-Wirtschaft, für Begleitforschung zu den Cluster-Aktivitäten kann zur Weiterbildung der Cluster-Mitglieder und ihrer Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung beitragen.

4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Jedes Mitglied wird durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten und hat eine Stimme. Die Hochschule hat während der Förderphase gemäß Ziffer 4.1 zwei Stimmen.

4.2.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidende Gremium des Clusters. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Beitragsordnung sowie im jährlichen Turnus die Schwerpunktthemen des Clusters und der Arbeit des Cluster-Managements.

4.2.3 Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung, der Organisationsform, der Auflösung sowie einer Beitragsordnung und einer Zeichennutzungsordnung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.2.4 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der geplanten Themeninhalte, Wahlen und Abstimmungen, bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin.

4.2.5 Bis zwei Wochen vor dem geplanten Termin können die Mitglieder noch Themen- oder Personalvorschläge zu Wahlen einreichen sowie deren Versendung im Vorfeld beantragen. Der Vorstand versendet die Anträge nach der Einreichungsfrist.

4.2.6 Über die Zulassung von späteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn durch Entscheidung über Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

4.2.7 Eine Mitgliederversammlung ist bei mehr als zehn anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung unter den Mitgliedern ist nicht möglich.

4.2.8 Ein Vorstandsmitglied hat die Versammlungsleitung inne und führt durch die Sitzung.

4.2.9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind möglich, wenn ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident*in, dem/der stellvertretenden Präsident*in sowie weiteren fünf Mitgliedern (Gesamtvorstand).

4.3.2 Der/die Präsident*in sollte VertreterIn eines Mitgliedsunternehmens sein. Der/die stellvertretende Präsident*in sollte einen Verband, eine kommunale Einrichtung oder eine andere Mitgliedsorganisation vertreten. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des/der Präsident*in und des/der Vize-Präsident*in von diesen Vorgaben abweichen.

4.3.3 Neu: Während der Organisationsphase gemäß Ziffer 4.1 stellt die Hochschule Fulda zwei Mitglieder des Vorstandes.

- 4.3.4 Präsident*in, stellvertretende/r Präsident*in und ein Vorstandsmitglied der Hochschule Fulda bilden den Exekutiv-Vorstand, der operative Entscheidungen trifft und dem Cluster-Management in der täglichen Arbeit als Abstimmungspartner dient. Ein Mitglied des Exekutiv-Vorstandes übernimmt die Schriftführung des Vorstandes.
- 4.3.5 Der Gesamtvorstand erörtert und beschließt die strategische Ausrichtung des Clusters. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung entsprechende Beschlussvorschläge. Der Vorstand nimmt jederzeit Anregungen und Vorschläge der Mitglieder auf.
- 4.3.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Bei Gründung des Clusters werden drei Mitglieder für ein Jahr und vier Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der Wahlperiode des durch dieses Mitglied ersetzten Vorstandsmitglieds. Wiederwahl der Personen ist möglich.

4.4 Kassenprüfung

- 4.4.1 Während des Förderzeitraums gemäß Ziffer 4.1 obliegt das Finanzcontrolling der Hochschule Fulda. Ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Clusters erfolgt in der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf des Förderzeitraums gelten die folgenden Regelungen.
- 4.4.2 Die Mitgliederversammlung wählt, im gemeinsamen Turnus mit der Vorstandswahl, einen von zwei Kassenprüfer*innen. Diese prüfen die Cluster-Kasse im jährlichen Rhythmus.
- 4.4.3 Die Kassenprüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen. Ihr Ergebnis wird spätestens drei Wochen vor dieser an den Vorstand übermittelt und zwei Wochen vor dieser an die Mitglieder verschickt.
- 4.4.4 Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung von ihrer Prüfung, der Mittelverwendung, dem Stand sowie den Perspektiven der Finanzierung des Clusters.

4.5 Management

- 4.5.1 Das Cluster-Management verfolgt die Umsetzung der beschlossenen Ziele und Strategien und führt alle dazu notwendigen Arbeiten federführend durch. Es stimmt sich dazu mit dem Vorstand ab und informiert diesen über anstehende Entscheidungen.
- 4.5.2 Entscheidungen, welchen der Vorstand zustimmt oder die dieser nach Kenntnisnahme nicht an sich zieht, setzt das Management nach bestem Wissen selbstständig um.
- 4.5.3 Das Cluster-Management hat eine Leitungsperson, die während des Zeitraums gemäß Ziffer 4.1 von der Hochschule Fulda angestellt wird. Die Leitungsperson des Cluster-Managements wird vom Cluster-Vorstand bestätigt. Der Vorstand wird von der Hochschule Fulda in den Auswahlprozess einer zukünftigen Leitungsperson eingebunden.
- 4.5.4 Im Zeitraum der Organisation gemäß Ziffer 4.1 wird das Management am „Zentrum für Ernährung, Lebensmittel und nachhaltige Versorgungssysteme“ angesiedelt; die im Cluster-Management arbeitenden Personen sind an der Hochschule Fulda beschäftigt.

§ 5 Leistungen und Kommunikation des Clusters

- 5.1 Das Cluster bietet den Mitgliedern Dienstleistungen zur Kommunikation ihrer Mitgliedschaft in den Digital- und Printmedien des Clusters sowie ihrer Mitgliedschaft in ihren eigenen Web- und Printmedien, gemäß der jeweils gültigen Zeichennutzungsordnung.
- 5.2 Voraussetzung für diese Leistungen des Clusters und die Erlaubnis dieser Kommunikation der Mitgliedschaft sind die ordnungs- und fristgerechte Beitragszahlung gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Fulda.

§ 7 Veränderung der Organisationsform

Als alternative Trägerorganisation des Clusters kann per Beschluss der Mitgliederversammlung ein Verein oder eine andere Rechtsform gegründet werden, auf den/die alle Rechte und Pflichten des Clusters aufgrund dieser Satzung übertragen und von diesem/dieser Organisation fortgeführt werden.

§ 8 Auflösung des Clusters

- 8.1 Zur Beendigung der Cluster-Aktivitäten kann die Mitgliederversammlung das Datum von deren Abschluss bestimmen.
- 8.2 Mit der Auflösung verlieren alle auf Basis dieser Satzung geschlossenen Mitgliedschaften sowie Verträge - soweit dann rechtskonform auflösbar - zu diesem Stichtag ihre Gültigkeit.
- 8.3 Bei Auflösung vorhandenes Vermögen des Clusters fällt an die Hochschule Fulda, sofern nicht ein anderer Verwendungszweck mit der Auflösung beschlossen wird.

Feststellung der 1. Satzungsänderung vom 23.04. 2021

Feststellung der satzungsgemäßen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Gez. der Vorstand

27. März 2021